



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

## **Bekanntgabe der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG (Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Der Landwirt Josef Köberle plant die **Änderung** seiner **Biogasanlage** auf seinem landwirtschaftlichen Anwesen in **88525 Dürmentingen, Ortsteil Heudorf, Im Zinken 11, Flurstück Nr. 433, Gemarkung Heudorf**. Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Kapazitäten im Bereich der Nachgärung (der Vergärung folgend) und der Gärrestelagerung (der Nachvergärung folgend) durch den Zubau entsprechender Bauten. Darüber hinaus sind eine Erhöhung der BHKW-Abgaskamine, die Installation einer zweiten Einbringtechnik bei einem Fermenter, die gasdichte Abdeckung eines Gärreste-Endlagers sowie die Herstellung einer Umwallung und Einfriedung geplant.

Die Biogasanlage unterfällt den Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG, jeweils mit vorgegebenen Größen- oder Leistungswerten, die mit der Änderung erneut erreicht / überschritten werden. Das jeweils in Spalte 1 zugeordnete Merkmal „S“ schreibt eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für die Biogasanlage noch nicht durchgeführt.

Für das Änderungsvorhaben war folglich gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG (vollstufig) in Form einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit dem Ergebnis durchgeführt, dass das Änderungsvorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Folglich besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

Maßgebend für diese Einschätzung ist, dass die im Außenbereich baurechtlich weiterhin privilegierte Biogasanlage im Bereich der Nebenanlagen eine im Wesentlichen bauliche und flächengreifende Erweiterung erfährt und die damit einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft, auch unter Inanspruchnahme externer Kompensationsmaßnahmen, vollumfänglich kompensiert werden können. Durch die verbesserte Handhabung von Gärresten, sprich längeren Lagerung, am Standort wird die Biogasanlage zudem gestiegenen fachrechtlichen Anforderungen gerecht und auch zukunftssicher. Zugleich führt die erhöhte Gaslagermenge aber in die Eigenschaft einer Störfallanlage, allerdings ohne dass dabei ein angemessener Sicherheitsabstand unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Tübingen, 25.03.2025

Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 51 – Recht und Verwaltung  
Az.: RPT0544-8823-1415

Beginn der Veröffentlichung:  
Ende der Veröffentlichung:

—